

2. Änderungssatzung

der Satzung für die Kindergärten der Gemeinde Bad Essen (Kindergartensatzung)

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.12.2012 (Nds. GVBl. S. 589) in Verbindung mit § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279), und des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder in der Fassung vom 07.02.2002 (Nds. GVBl. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.11.2012 (Nds. GVBl. S. 417), hat der Rat der Gemeinde Bad Essen am 24.10.2013 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 2 Abs. 3 der Kindergartensatzung vom 07.03.2003 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 15.06.2006 erhält folgende Fassung:

Für Geschwister, die gleichzeitig eine Tageseinrichtung in der Gemeinde Bad Essen besuchen, ermäßigt sich die nach Absatz 1 und Absatz 2 zu zahlende Gebühr für das erste und das zweite Kind um jeweils ein Viertel des festgesetzten Betrages bis zum Mindestbetrag. Für weitere Kinder, die gleichzeitig eine Tageseinrichtung in der Gemeinde Bad Essen besuchen, werden keine Gebühren nach Absatz 1 und Absatz 2 erhoben.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.08.2014 in Kraft. Sie ändert die „Satzung für die Kindergärten der Gemeinde Bad Essen“ vom 07.03.2003 in der Fassung vom 15.06.2006.

Bad Essen, den 24.10.2013

Gemeinde Bad Essen

Günter Harmeyer
Bürgermeister